

Direktor

Brüssel,
SANTE G3/ZI/fm(2019) 1587342

Sehr geehrte Kollegen,

dieses Schreiben sende ich Ihnen im Nachgang zu meinen Schreiben (Az. Ares (2018) 2195789 vom 25. April 2018 und Az. Ares (2018) 4790094 vom 18. September 2018) und zu den jüngsten Gesprächen beim Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 25.-26. Februar 2019 zum innergemeinschaftlichen Handel mit Wildschweinen. Außerdem möchte ich Sie an das Verbot der Versendung lebender Wildschweine in andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission¹ erinnern.

Wie ich bereits in meinen vorherigen Schreiben und in unseren Gesprächen bei den Arbeitsgruppensitzungen im Rat betont habe, gibt die epidemiologische Situation hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest in der EU und in den Nachbarländern weiterhin Anlass zu Besorgnis. Es müssen daher alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass in der EU kein Handel mit Wildschweinen stattfindet.

Außerdem müssen beim Handel mit Hausschweinen alle einschlägigen EU-Anforderungen, die für die Haltung, Kennzeichnung, Registrierung, Verbringung, Überwachung, den Handel und amtliche Kontrollen gelten, erfüllt werden.

Für Hausschweine muss vom amtlichen Tierarzt des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Muster 2 in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ein Zertifikat für den innergemeinschaftlichen Handel ausgestellt werden². Wie in diesem Zertifikat festgelegt, können die Hausschweine nur für a) die Zucht, b) die Mast oder c) die Schlachtung zertifiziert werden; ein anderer Zweck oder eine andere Verwendung ist nicht gestattet. Im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG sind Schlachtschweine „Schweine, die dazu bestimmt sind, zu einem Schlachthof oder einer Sammelstelle gebracht zu werden, von denen aus sie nur zur Schlachtung gebracht werden dürfen“.

¹ Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

² Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977).

Außerdem sind im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) dieser Richtlinie Zucht- und Nutzschweine „Schweine außer den unter Buchstabe b) genannten, insbesondere solche, die zur Zucht, zur Milch- oder Fleischerzeugung oder (zur Verwendung als Zugtiere) für Wettbewerbe oder für Ausstellungen bestimmt sind, jedoch ausgenommen Tiere, die an Kultur- und Sportveranstaltungen teilnehmen“. Daher dürfen entsprechend der Richtlinie 64/432/EWG in den Handel gebrachte Hausschweine unter keinen Umständen mit dem Ziel versandt werden, in die freie Wildbahn oder für die Jagd in Jagdgebiete entlassen zu werden.

Darüber hinaus sind gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2008/71/EG³ des Rates Kennzeichen anzubringen, bevor die Tiere der Familie *Suidae* den Betrieb, in dem sie geboren sind, verlassen. Ist der Geburtsbetrieb unbekannt (wie es bei ehemaligen Wildschweinen der Fall sein könnte, die aus der freien Wildbahn stammen oder aus unkontrollierter Auslaufhaltung entnommen wurden), ist es nicht möglich, diese Tiere zu kennzeichnen und anschließend in den Handel zu bringen.

Angesichts der großen Bedeutung dieses Themas ersuche ich alle Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich durch ein Schreiben über die Durchführung von Artikel 15 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU über das Verbot der Versendung lebender Wildschweine in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass die oben angeführten Erläuterungen nur als Unterstützung dienen. Aus Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union folgt, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union für die maßgebliche Auslegung des EU-Rechts zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernard Van Goethem

Anlagen: Schreiben der Kommission Az. Ares(2018)2195789 vom 25. April 2018 und Az. Ares(2018)4790094 vom 18. September 2018.

³ Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31).
